

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1967

Ausgegeben am 5. Mai 1967

35. Stück

- 140.** Verordnung: Abänderung der Wählerevidenzverordnung
141. Verordnung: Anordnung von Erhebungen des Feldgemüseanbaues
142. Kundmachung: Verlautbarung des Beschlusses Nr. 1/1967 des Rates der Europäischen Freihandelsassoziation über Abänderung des Anhangs D des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation
143. Kundmachung: Verlautbarung des Beschlusses Nr. 1/1967 des Gemeinsamen Rates über Anwendung des Beschlusses Nr. 1/1967 des Rates der Europäischen Freihandelsassoziation, gefaßt auf Grund des Übereinkommens zur Schaffung einer Assoziierung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation und der Republik Finnland
144. Kundmachung: Ausdehnung des Geltungsbereiches des Abkommens über die Errichtung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens
145. Kundmachung: Ausdehnung des Geltungsbereiches der Konvention über den Zollwert von Waren
146. Kundmachung: Ausdehnung des Geltungsbereiches der Konvention über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife samt Berichtigungsprotokoll

140. Verordnung des Bundesministeriums für Inneres vom 12. April 1967, mit der die Wählerevidenzverordnung abgeändert wird

Auf Grund des § 9 Abs. 3 des Wählerevidenzgesetzes, BGBl. Nr. 243/1960, wird verordnet:

Die Wählerevidenzverordnung, BGBl. Nr. 7/1961, wird abgeändert wie folgt:

§ 4 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Die Ämter der Landesregierungen haben die Namen und Personaldaten der Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben, der Gemeinde, in der diese Personen ihren ordentlichen Wohnsitz haben, unverzüglich nach Aushändigung oder Zustellung des Bescheides über die Verleihung der Staatsbürgerschaft unter Beifügung des Erwerbsgrundes und des Tages des Staatsbürgerschaftserwerbes bekanntzugeben. In gleicher Weise haben die Gemeinden und die Gemeindeverbände nach § 47 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 250, der Wohnsitzgemeinde vom Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Erklärung (§ 9 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965) Mitteilung zu machen, sofern es sich nicht um ein und dieselbe Gemeinde handelt. Die Übermittlung der vorstehenden Angaben ist in der Regel durch Übersendung einer Durchschrift des Bescheides oder der Bescheinigung über den Erwerb der Staatsbürgerschaft vorzunehmen.

(2) Eine Verständigung der Wohnsitzgemeinde im Sinne des Abs. 1 hat auch im Falle der be-

scheidmäßigen Feststellung des Besitzes oder Nichtbesitzes der Staatsbürgerschaft sowie im Falle der Erlassung eines Bescheides über den Verlust der Staatsbürgerschaft unter Beifügung des Verlustgrundes und des Tages des Staatsbürgerschaftsverlustes zu erfolgen.“

Hetzeneauer

141. Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 18. April 1967, mit der Erhebungen des Feldgemüseanbaues angeordnet werden

Auf Grund der §§ 2 Abs. 2 und 3, 4 Abs. 1 und 2, 7 Abs. 1 und 7, 8 Abs. 1 und 2 und des § 10 Abs. 1 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, wird — hinsichtlich des § 7 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen — verordnet:

§ 1. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat mit Stichtag 3. Juni und 3. September 1967 eine Erhebung des Feldgemüseanbaues durchzuführen.

§ 2. (1) Die Erhebungen haben die Anbauflächen der im Erhebungsbogen (Anlage) angeführten Gemüsearten und die Gesamtflächen der Betriebe zu umfassen.

(2) Der Erhebungsbogen bildet einen Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3. (1) Die Erhebungen haben jene Gemeinden zu umfassen, die auf Grund der Bodennutzungserhebung vom 3. Juni 1966 mindestens 4 ha an Feldgemüseanbau aufgewiesen haben.

(2) In diesen Gemeinden ist jeder landwirtschaftliche Betrieb mit Feldgemüseanbau ohne Rücksicht auf seine Größe zu erfassen.

(3) Der Gemüseanbau bei Erwerbsgärtnern ist jedoch nicht zu erheben.

§ 4. Zur Auskunftserteilung sind die Bewirtschafter (Eigentümer, Besitzer, Pächter oder Nutznießer) der in § 3 Abs. 2 angeführten Betriebe oder deren Beauftragte verpflichtet.

§ 5. Die Durchführung der Erhebungen hat in der Form zu geschehen, daß die zur Auskunftserteilung Verpflichteten (§ 4) die von der Gemeinde zur Verfügung zu stellenden Erhebungsbögen auszufüllen und der Gemeinde zurückzustellen haben.

§ 6. (1) Die Erhebungsbögen sind von den Gemeinden — ausgenommen Städte mit eigenem Statut — bis spätestens 8. Juni beziehungsweise 8. September 1967 der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen, welche diese bis spätestens 15. Juni beziehungsweise 15. September 1967 an das Österreichische Statistische Zentralamt weiterzuleiten hat.

(2) Die Städte mit eigenem Statut haben die ausgefüllten Erhebungsbögen bis spätestens 15. Juni beziehungsweise 15. September 1967 direkt dem Österreichischen Statistischen Zentralamt vorzulegen.

§ 7. Den Gemeinden ist auf Antrag eine Abfindung der ihnen bei der Mitwirkung an den Erhebungen entstehenden Kosten in der Höhe von S 1'50 pro erfaßten Betrieb zu gewähren. Der Antrag ist zugleich mit der Vorlage der Erhebungsbögen im September einzubringen.

Schleinzler

142. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 7. April 1967, womit der Beschluß Nr. 1/1967 des Rates der Europäischen Freihandelsassoziation über Abänderung des Anhanges D des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (BGBl. Nr. 100/1960, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 299/1966) verlaublich wird

<p>EUROPEAN FREE TRADE ASSOCIATION</p> <p style="text-align: right;">EFTA/DC 1/67 1 Annex</p> <p>DECISION OF THE COUNCIL No. 1 OF 1967</p> <p>(Adopted at the 2nd Meeting on 19th January, 1967)</p> <p style="text-align: center;">AMENDMENT OF ANNEX D TO THE CONVENTION</p> <p>THE COUNCIL,</p> <p>Having regard to the agreement reached in the Customs Co-operation Council acting under the Convention opened for signature in Brussels on 15th December 1950 and set out in the Customs Co-operation Council document 13.000 E, Annex IJ/30 of its Nomenclature Committee,</p> <p>Having regard to paragraph 1 of Article 21 of the Convention,</p> <p>DECIDES:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. The English and French texts of Annex D to the Convention shall be amended as set out in the Annex to this Decision. 2. This Decision shall take effect on 1st April 1967. 3. The Secretary-General shall deposit the text of this Decision with the Government of Sweden. <p>EUROPEAN FREE TRADE ASSOCIATION</p> <p style="text-align: right;">Annex to EFTA/DC 1/67</p> <p style="text-align: center;">AMENDMENT OF ANNEX D TO THE CONVENTION</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. English text: Against heading number "ex 21.07" add to the Description of goods the following: "; yoghourt, with added flavouring or fruit" 2. French text: Ajouter à la description des marchandises de la position "ex 21.07" ce qui suit: "; yoghourts, additionnés de substances aromatisantes ou de fruits". 	<p style="text-align: center;">(Übersetzung)</p> <p>EUROPAISCHE FREIHANDELS-ASSOZIATION</p> <p style="text-align: right;">EFTA/DC 1/67 1 Anlage</p> <p style="text-align: center;">BESCHLUSS DES RATES NR. 1/1967</p> <p>(In der 2. Sitzung am 19. Jänner 1967 gefaßt)</p> <p style="text-align: center;">ABÄNDERUNG DES ANHANGES D DES ÜBEREINKOMMENS</p> <p>DER RAT hat,</p> <p>gestützt auf das Übereinkommen, das im Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens zustande gekommen ist — wobei der Rat gemäß der in Brüssel am 15. Dezember 1950 zur Unterzeichnung aufgelegten Konvention tätig gewesen ist — und das im Dokument 13.000 E, Anhang IJ/30 des Nomenklatur-Komitees des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens niedergelegt ist, gestützt auf Artikel 21 Absatz 1 des EFTA-Übereinkommens,</p> <p>BESCHLOSSEN:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der englische und der französische Text des Anhanges D des EFTA-Übereinkommens werden gemäß der Anlage zu diesem Beschluß abgeändert. 2. Dieser Beschluß tritt am 1. April 1967 in Kraft. 3. Der Generalsekretär wird den Text dieses Beschlusses bei der Regierung Schwedens hinterlegen. <p>EUROPAISCHE FREIHANDELS-ASSOZIATION</p> <p style="text-align: right;">Anlage I zu EFTA/DC 1/67</p> <p style="text-align: center;">ABÄNDERUNG DES ANHANGES D DES ÜBEREINKOMMENS</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Englischer Text: Bei Position „ex 21.07“ ist der Warenbezeichnung folgendes anzufügen: „Joghurt mit Zusatz von Aromastoffen oder Früchten“. 2. Französischer Text: Wie 1.
--	---

143. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 17. April 1967, womit der Beschluß Nr. 1/1967 des Gemeinsamen Rates über Anwendung des Beschlusses Nr. 1/1967 des Rates der Europäischen Freihandelsassoziation, gefaßt auf Grund des Übereinkommens zur Schaffung einer Assoziation zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation und der Republik Finnland (BGBl. Nr. 193/1961, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 302/1966), verlautbart wird

		(Übersetzung)	
FINLAND-EFTA ASSOCIATION		FINNLAND-EFTA ASSOZIIERUNG	
	FINEFTA/DJC 1/67		FINEFTA/DJC 1/67
DECISION OF THE JOINT COUNCIL No. 1 OF 1967		BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN RATES Nr. 1/1967	
(Adopted at the 2nd Meeting on the 19th January, 1967)		(In der 2. Sitzung am 19. Jänner 1967 gefaßt)	
THE JOINT COUNCIL,		DER GEMEINSAME RAT hat,	
Having regard to the agreement reached in the Customs Co-operation Council acting under the Convention opened for signature in Brussels on 15th December 1950 and set out in Customs Co-operation Council document 13.000 E, Annex IJ/30 of its Nomenclature Committee,		gestützt auf das Übereinkommen, das im Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens zustande gekommen ist — wobei der Rat gemäß der in Brüssel am 15. Dezember 1950 zur Unterzeichnung aufgelegten Konvention tätig gewesen ist — und das im Dokument 13.000 E, Anhang IJ/30 des Nomenklatur-Komitees des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens niedergelegt ist,	
Having regard to paragraph 1 of Article 21 of the Convention,		gestützt auf Artikel 21 Absatz 1 des EFTA-Übereinkommens,	
Having regard to Decision of the Council No. 1 of 1967,		gestützt auf den Beschluß des Rates Nr. 1/1967 ¹⁾ ,	
Having regard to paragraph 6 of Article 6 of the Agreement,		gestützt auf Artikel 6 Absatz 6 des Assoziierungs-Übereinkommens,	
DECIDES:		BESCHLOSSEN:	
1. Decision of the Council No. 1 of 1967 shall be binding also on Finland and apply in relations between Finland and the other Parties to the Agreement.		1. Der Ratsbeschluß Nr. 1/1967 ¹⁾ ist auch für Finnland bindend und auf die Beziehungen zwischen Finnland und den anderen Parteien des Assoziierungs-Übereinkommens anzuwenden.	
2. This Decision shall take effect on 1st April 1967.		2. Dieser Beschluß tritt am 1. April 1967 in Kraft.	
3. The Secretary-General of the European Free Trade Association shall deposit the text of this Decision with the Government of Sweden.		3. Der Generalsekretär der Europäischen Freihandelsassoziation wird den Text dieses Beschlusses bei der Regierung Schwedens hinterlegen.	
		<p>¹⁾ Der Beschluß Nr. 1/1967 des Rates der Europäischen Freihandelsassoziation ist unter BGBl. Nr. 142 1967 verlautbart.</p>	

144. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 17. April 1967 über die Ausdehnung des Geltungsbereiches des Abkommens über die Errichtung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens

Nach Mitteilung der Belgischen Botschaft in Wien sind dem Abkommen über die Errichtung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens vom 15. Dezember 1950 (BGBl. Nr. 165/1955, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 224/1961) Algerien, Burundi, Chile, die Elfenbeinküste, Gabon, Jamaika, Japan, Jordanien, Kamerun, Kenia, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Neuseeland, Nigeria, Obervolta, Rwanda, Südafrika, Tanganjika und Sansibar, die Tschechoslowakei, Tunesien, Uganda und die Zentralafrikanische Republik beigetreten.

Die Arabische Republik Syrien hat erklärt, sie betrachte ihren Beitritt zu diesem Abkommen mit 3. November 1959 für bindend; zu diesem Zeitpunkt hatte die Vereinigte Arabische Republik die Gültigkeit dieses Abkommens für die damalige Region Syrien notifiziert.

Die Tschechoslowakei hat folgenden Vorbehalt erklärt:

„Die Tschechoslowakische Sozialistische Republik erachtet sich durch die Bestimmungen des Artikels XIV des Abkommens über das Protokoll betreffend die Studiengruppe für eine europäische Zollunion nicht gebunden und sie wird die im Abschnitt 6 des Anhangs zu dem Abkommen festgelegten Privilegien in dem Maße gewähren, in dem diese Privilegien in der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik anderen internationalen Organisationen zuerkannt werden.“

Klaus

145. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 17. April 1967, betreffend die Ausdehnung des Geltungsbereiches der Konvention über den Zollwert von Waren

Nach Mitteilung der Belgischen Botschaft in Wien haben folgende weitere Staaten die Konvention über den Zollwert von Waren vom 15. Dezember 1950 (BGBl. Nr. 225/1955, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 94/1961) ratifiziert beziehungsweise sind dieser beigetreten:

Finnland, Jugoslawien, Norwegen, Rwanda und Tunesien.

Klaus

146. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 17. April 1967, betreffend die Ausdehnung des Geltungsbereiches der Konvention über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife samt Berichtigungsprotokoll

Nach Mitteilung der Belgischen Botschaft in Wien haben folgende weitere Staaten die Konvention über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife vom 15. Dezember 1950 samt Berichtigungsprotokoll vom 1. Juli 1955 (BGBl. Nr. 103/1960, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 221/1961) ratifiziert beziehungsweise sind dieser beigetreten:

Algerien, Griechenland, Irland, Japan, Jugoslawien, Rwanda, Spanien und Tunesien.

Klaus



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten ab 1. Juli 1966 S 142.— für Inlands- und S 192.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1-50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a (Postleitzahl 1037), Telephon 52 43 42.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.